

Satzung
des Schützenverein Bargtheide und Umgegend von 1908 e.V.



Inhalt

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4 ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN	4
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER	4
§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
III. Organe	5
§ 10 ORGANE UND ORGANISATORISCHE EINRICHTUNGEN DES VEREINS	5
§ 11 VORSTAND.....	6
§ 12 ERWEITERTER VORSTAND	7
§ 13 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BESTELLTE / GEWÄHLTE EHRENÄMTER	7
§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 15 EHREN RAT	8
IV. Andere Gremien	9
§ 16 JUGEND	9
V. Vereinsgrundlagen	9
§ 17 SATZUNGS- UND ZWECKÄNDERUNG	9
§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL	9
§ 19 PROTOKOLLIERUNG	10
§ 20 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN.....	10
§ 21 VEREINSORDNUNGEN.....	10
§ 22 HAFTUNGS AUSSCHLUSS	11
§ 23 VEREINS-EIGENTUM.....	11
VI. Schlussbestimmungen	11
§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
§ 25 MITTELVERWENDUNG NACH AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
§ 26 INKRAFTTRETEN	12

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bargtheide und Umgegend von 1908 e.V.“ seit 16.Mai 1908. Der Vereinfachung wird er im Weiteren SCHVB genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bargtheide.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Schießsports als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus wird zur Pflege des Volksbrauchtums einmal im Jahr ein Volks- und Schützenfest abgehalten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege des Schießsports,
 - b) die Durchführung eines Schützenfestes,
 - c) die Pflege und Förderung der Tradition.
- (3) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (2) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen. Der Verein ist partei- und konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Der Verein ist zuständig für:

- die Durchführung und Gestaltung des Bargteheider Schützenfestes,
- die Regelungen der Aus- Fortbildung
- die Unterstützung der Ausübung des Amtes „Schützenkönig“, „Schützenkönigin“ und „Jugendkönig“, wobei die finanzielle Unterstützung 1.000,- Euro pro Jahr nicht übersteigen darf. Die Ausgaben sollen möglichst vom Verein unter Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen erfolgen. Nur im Einzelfall können die oben genannten Würdenträger Beträge verauslagen, die dann unter Vorlage ordnungsgemäßer Belege im oben genannten Rahmen erstattet werden können. Unter Ausgaben sind ausschließlich die typischen Leistungen dieses Amtes zu verstehen (§ 4 der Vereinsordnung). Hierdurch soll das Brauchtum Schützenkönig erhalten werden.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, an deren Ehre kein Makel haftet, und das 18. Lebensjahr **noch nicht** vollendet haben.
- (3) Aktive **ordentliche** Mitglieder können alle Personen werden, an deren Ehre kein Makel haftet, und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins und das Schützenwesen verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Ehrenmitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- (3) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und das Anrecht auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen des SCHVB.
- (4) Der SCHVB gewährt den Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die sein Aufgabengebiet betreffen.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben die Ziele des SCHVB zu unterstützen, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (3) Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder - ausgenommen des beitragsfreien Königinnen/Königsjahr - ist jährlich bis zum 31. März des Jahres zu entrichten. Mitgliederneuanmeldungen innerhalb des Geschäftsjahres werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Über den festgesetzten Beitrag hinaus können Spenden geleistet werden.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres am 30.09, der dem Vorstand des Vereins schriftlich bis zum 30.Juni des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (2) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 1. c entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied hat bei Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder geleistete Spenden.

III. Organe

§ 10 ORGANE UND ORGANISATORISCHE EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 11),
 - b) der erweiterte Vorstand (§ 12),

- c) die Mitgliederversammlung und (§ 14),
 - d) der Ehrenrat (§ 15).
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 1. Rechnungsführer und
 - dem Oberschießwart.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Amtszeit eines jeden Vorstandmitglieds beträgt in der Regel 3 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den Vorstand eine Ersatzberufung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Restlaufzeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes ein.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (10) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen

Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- (11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (12) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem 1. Schießwart,
 - dem 2. Schießwart,
 - dem 2. Rechnungsführer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - dem Obmann der Schießstände,
 - dem Platzmeister,
 - dem Sportschützenobmann,
 - dem Pistolenobmann und dessen Stellvertreter,
 - dem Jugendwart,
 - dem 1. stv. und 2. stv. Jugendwart,
 - der Damenleiterin und deren Stellvertreterin,
 - dem Pressewart,
 - sowie dem Bogenobmann und dessen Stellvertreter.

Ferner gehören dem erweiterten Vorstand der König und die Damenkönigin an.

§ 13 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BESTELLTE / GEWÄHLTE EHRENÄMTER

Der Vorstand sorgt für einen Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen in Form von Haftpflicht- und Berufsgenossenschaftsversicherung.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,

- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist unzulässig),
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins,
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen,
 - g) Entscheidungen über Anträge,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt ein. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.

§ 15 EHREN RAT

- a) Der Ehrenrat ist die Ordnungsgewalt des Vereins.
- b) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied und ist mit mindestens einer Frau zu besetzen. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand gemäß § 11 Ziffer (1) sowie dem erweiterten Vorstand nach § 12 Ziffer (1) angehören.
- c) Die gewählten Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Aufgaben des Ehrenrates sind es, unter anderem folgende Tatbestände zu ahnden:
 - a) Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins,
 - c) Schädigendes Verhalten eines Mitgliedes.

Der Ehrenrat ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen. Diese können im Einzelfall bestehen aus:

- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperren,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- e) Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

- f) Anträge an den Ehrenrat können schriftlich stellen:
- a) Vorstand,
 - b) Erweiterter Vorstand,
 - c) Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- g) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass die betroffenen Mitglieder das vereinsinterne Ehrenratsverfahren durchführen.

IV. Andere Gremien

§ 16 JUGEND

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die vom Verein zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf der Vereins-Satzung nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des Vorstandes in Kraft. Im Zweifelsfall gelten die Regeln der Satzung.
- (3) Der Jugendwart und sein Stellvertreter, die volljährig sein müssen, werden von der Jugendversammlung gewählt. Kraft Amtes gehören der Jugendwart und sein Stellvertreter dem erweiterten Vorstand an.

V. Vereinsgrundlagen

§ 17 SATZUNGS- UND ZWECKÄNDERUNG

- (1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 2 Abs. 2 der Satzung des Vereines ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. Hierzu ist zusätzlich ein Beschluss mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

- (2) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und der erweiterte Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 sind umgehend zu informieren.

§ 19 PROTOKOLLIERUNG

- (1) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokollierung wird als nachvollziehbare Niederschrift erstellt. Die Niederschrift ist beim Verein einsehbar. Eine Versendung der Niederschrift erfolgt nicht.
- (3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche erfolgen. Im Falle eines Einspruches ist die Niederschrift bei nächster Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 20 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

- (1) Datenverarbeitung:
- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- b) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Internet:
- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten und Bilder zu bzw. von Wettkämpfern.
- (3) Dem Vorstand und allen Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein hat die Genehmigung eines jeden Mitgliedes, eine Veröffentlichung von Bild, Schrift und Ton durchzuführen.

§ 21 VEREINSORDNUNGEN

- (1) Die Organe erstellen eigene Ordnungen, in denen die jeweiligen Aufgaben geregelt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung tritt erst durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Es werden insbesondere erstellt:

- Jugendordnung
 - Vereinsordnung
- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Zur Wirksamkeit der Ordnungen gehört auch, diese allen Mitgliedern des Vereines bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder bei jeglichen Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 23 VEREINS-EIGENTUM

- (1) Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (2) Für das Erwerben von Grundstücken, ganze oder teilweise Veräußerung von Grundstücken und grundstücksbezogenen Rechten, sowie für seine Beleihung dieser ist der Vorstand geschäftsführend zuständig. Hierzu ist zusätzlich ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Fachverbände sind umgehend von der Vereinsauflösung zu informieren.

§ 25 MITTELVERWENDUNG NACH AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bargteheide. Von dieser ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und zwar der Unterstützung des bisher vom Verein geförderten Schießsports.

§ 26 INKRAFTTRETEN

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vorhergehende Satzung vom 12.März 2014 des Schützenvereins Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. unwirksam.
- (2) Die Satzung wurde heute, am 25.02.2015, geändert und beschlossen.
- (3) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.